

Peter Riedlberger:

Prolegomena zu den spätantiken Konstitutionen

Nebst einer Analyse der erbrechtlichen und verwandten Sanktionen gegen Heterodoxe. 2020. 898 S. Leinen. € 148,-. ISBN 978 3 7728 2886 7. Lieferbar

Forscher zum »Codex Theodosianus«, einer Exzerptensammlung römischer Kaisergesetze, machen zwangsläufig Annahmen: Wie sehr wurde beim Exzerpierungsprozess modifiziert? Darf man davon ausgehen, dass die meisten jeweils einschlägigen Gesetze dargeboten sind? Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl? Galten Gesetze nur für den Reichsteil des erlassenden Kaisers? Oder gar nur für den Amtsbereich des Empfängers? Riedlberger prüft eine neuartige, umfassende und vor allem in sich konsistente Vision der spätantiken Gesetzgebung anhand eines Exempels – der ungewöhnlichen erbrechtlichen Sanktionen – durch. Denn die formulierten Prinzipien müssen den praktischen Test aushalten; umgekehrt kann eine Besprechung von CTh-Fragmenten ohne Grundlegung schnell zu Missverständnissen und Anachronismen führen.

Aus der Einleitung:

»Die Strukturen dieses Flechtwerks von Normen gegen Häretiker, Heiden und Juden aufzuzeigen, war das verdienstvolle Bemühen des Verfassers. Freilich bleibt oft nur der Eindruck eines sinnlosen Hin und Her, einer Vielfalt ohne alle Konsequenz«. So pessimistisch resümiert Mayer-Maly (S. 206) in seiner durchaus positiven Besprechung der Arbeit von Noethlichs zur Heterodoxengesetzgebung.

Und in der Tat kann man sich des Eindrucks von Mayer-Maly oft nicht erwehren. Tatsächlich stehen, was die Heterodoxengesetzgebung angeht, Quellenlage und Forschungsstand in einem widersprüchlichen Verhältnis. Im Codex Theodosianus findet sich eine Vielzahl von Gesetzen gegen Heterodoxe (ein praktischer Sammelbe-

griff für alle, die zu einem gegebenen Zeitpunkt aus einer bestimmten Perspektive nicht als rechtläubig akzeptiert werden). Hinzu kommt die außerjuristische Überlieferung bei Historikern, Kirchenschriftstellern und in anderen Texten, die uns gelegentlich einen Einblick erlaubt, wie diese Gesetze in der Praxis wirkten. Aber all dies will nicht so recht zusammenkommen – die (vermeintliche?) Rechtslage und die praktische Anwendung scheinen sich oft zu widersprechen, und auch die juristische Situation selbst schwankt nach Ausweis der Codex-Theodosianus-Texte vermeintlich mit einiger Beliebigkeit.

Man hat verschiedene Erklärungsansätze vorgeschlagen, so zumal den reaktiven Charakter der Gesetzgebung, die also allein von konkreten Anfragen ausgelöst worden sei und der daher jedes planende Element gefehlt habe. Eine weitere Idee war, die Verbindlichkeit bestimmter Gesetze in Abrede zu stellen: Sie hätten eine lokal eng begrenzte Gültigkeit aufgewiesen und könnten somit nicht zur Rekonstruktion der allgemeinen Situation herangezogen werden; Divergenzen zwischen verschiedenen Gesetzen erklärten sich also durch die jeweils geografisch eingeschränkte Geltung. Oder aber man sprach weiten Teilen der Gesetzgebung a priori die tatsächliche Relevanz ab: Es habe sich nur um Säbelrasseln gehandelt, eine praktische Anwendung sei gar nicht vorgesehen gewesen, man müsse also nicht sonderlich ernst nehmen, was da so genau in den Gesetzen stehe.

Diesen Ansätzen unterliegen jeweils folgenreiche Vorstellungen hinsichtlich der Grundlagen spätantiker Gesetzgebung und Rechtspraxis. Der erste Schritt jeder Beschäftigung mit dem Codex Theodosianus sollte daher sein, sich des eigenen Standpunkts bewusst zu werden, und das auf wohl begründeter Grundlage. Mein ursprünglicher Plan war, dies in einem kurzen, vorgeschalteten Einleitungskapitel mit Verweisen auf die relevanten Studien zu erledigen. Als sich mehr und mehr herausstellte, wie sehr meine Vorstellungen von dem abwichen, was als die Commu-

nis *Opinio* zu gelten hat, wuchs dieses Einleitungskapitel ins Hypertrophe an: Es musste direkt aus den Quellen gearbeitet werden, und mögliche Gegenargumente durften nicht ignoriert werden, sondern waren in Ausführlichkeit zu prüfen.

Nicht wenige Codex-Theodosianus-Studien machen sich durch eine strenge Scheidung zwischen Generellem und Speziellem angreifbar. Gelehrte, die theoretisch über allgemeine Fragen wie Normengültigkeit arbeiten, verzichten oft darauf, die Auswirkungen ihrer Ideen über das reich überlieferte Material hinweg zu prüfen (sodass ihnen entgeht, dass ihr mühevoll konstruiertes Modell an den Quellen unmittelbar scheitert); umgekehrt folgen Autoren, die über einzelne Rechtsgebiete arbeiten, ganz unreflektiert weitreichenden methodischen Annahmen, etwa hinsichtlich der regionalen Geltung (ohne sich Gedanken zu machen, woher diese Annahmen stammen und wie gut sie eigentlich begründet sind). Ich halte es für wichtig, beides zu verbinden: Nur ein Modell, das sich auch in der »Praxis« (wenn man die Arbeit an den Codex-Theodosianus-Fragmenten so nennen will) bewährt, muss ernst genommen werden; und nur eine Analyse, die auf begründetem Fundament errichtet ist, verdient Zutrauen. Daher der Doppelcharakter des vorliegenden Buchs: Nach dem generellen Teil folgt die detaillierte Analyse eines bestimmten Phänomens, nämlich der erbrechtlichen und verwandten Sanktionen gegen Heterodoxe. Die erbrechtlichen Sanktionen sind intrinsisch interessant, da mit ihnen unmittelbar bemerkenswerte Fragen (etwa hinsichtlich ihres Strafcharakters) verbunden sind, die sich einer trivialen Antwort entziehen. Hinzu kommt, dass in ihrem Fall besonders aussagekräftige außerjuristische Quellen zur Verfügung stehen; und aus praktischer Warte bieten sie den Charme, ein eng umrissenes Corpus darzustellen, bei dem eine Analyse in der Ausführlichkeit, die mir notwendig scheint, überhaupt erst möglich ist.



Peter Riedlberger

*1973

1992–1997: Studium der Alten Geschichte mit den Nebenfächern Klassische Philologie und Klassische Archäologie in München, Freiburg i. Br. und Paris X Nanterre

2009: Promotion zum Dr. phil. im Fach Lateinische Philologie an der Universität Kiel

2010–2011: Thyssen-Stipendiat am Lehrstuhl für Geschichte der Naturwissenschaften der Universität München und am Warburg Institute in London

2011–2012: Minerva-Stipendiat am Department of History der Tel Aviv University

2012: Promotion im Fach Geschichte der Naturwissenschaften über den spätantiken Mathematiker Domninos von Larisa

2014: Akademischer Mitarbeiter an der Universität Tübingen (Lehrstuhl für Römisches Recht)

2015–2016: Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bamberg (Lehrstuhl für Alte Geschichte)

2016: Visiting scholar am SFB 1095, TP C 03, Goethe Universität Frankfurt

Seit 2016: Forschungsgruppenleiter an der Universität Bamberg

Auszeichnungen:

2010: SHUG Fakultätenpreis der Universität Kiel

2010 für die Promotion

2010–11: Forschungsstipendium der Thyssen-Stiftung

2011–12: Forschungsstipendium der Minerva Stiftung

2015: Schaffung einer temporären Forschungsstelle an der Universität Bamberg (Trimberg Research Academy)

2015: Assoziiertes Mitglied des LEM / Institut d'études Augustiniennes

2015: ERC Starting Grant zu den spätantiken Konzilien.

Publikationen:

›Philologischer, historischer und liturgischer Kommentar zum 8. Buch der Johannis des Goripp nebst kritischer Edition und Übersetzung‹.
Groningen: Egbert Forsten 2010, 503 S. [reprint Leiden/Boston: Brill 2013]

›Dominus of Larissa. Encheiridion and spurious works. Introduction, critical text, English translation, and commentary‹. Pisa/Rome: Fabrizio Serra 2013, 279 S.

Homepage: www.riedlberger.de

© Photo: Christian Weber, cw69.de

frommann-holzboog

König-Karl-Str. 27 · D-70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Telefon 0049(0)711-955 969-58 · Fax 955 969-1
info@frommann-holzboog.de
www.frommann-holzboog.de

Stand: April 2020

Peter Riedlberger

*Prolegomena zu den spätantiken
Konstitutionen*

frommann-holzboog